Der Frühaufsteher

Autor(en): **Müller, W.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Berner Woche**

Band (Jahr): **34 (1944)**

Heft 32

PDF erstellt am: **29.03.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-645836

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der Frühaufsteher

KURZGESCHICHTE VON W. MÜLLER

Jeden Morgen stand René Widmer um 6 Uhr auf, um schon eine halbe Stunde später die Läden des mütterlichen Rauchwarengeschäftes zu öffnen, den Raum gründlich zu lüften und mit dem Besen auszukehren. Nach einer Viertelstunde stellte sich der junge Mann regelmässig in die Tür und beobachtete den Eingang des gegenüberliegenden Coiffeursalons, wo bald darauf das hübsche Dienstmädchen Edith mit dem Milchkessel heraustrat und Renés frohen Morgengruss mit einem guten Lächeln erwiderte. Ein paar weitere Worte flogen hin und zurück, ebenso, wenn Edith aus der Käserei zurückkam.

So hatte es vor Monaten angefangen, so wiederholte es sich einstweilen tagtäglich, nur kam bald noch anderes hinzu, Begegnungen am Abend, Spaziergänge auf einsamen Wegen und dies und jenes gegenseitige Versprechen. Und wie es so kommt, wurden sie schliesslich ein richtiges Paar und heirateten. Edith zog zu René und seiner alten Mutter hinüber.

Mutter Widmer liess sich nur noch selten im Geschäft blicken. Allmählich hatte der Sohn ihr Teil um Teil ihrer Pflichten von den müden Schultern genommen. Nun teilte er sich mit seiner jungen Frau in die Aufgabe, die rauchende Kundschaft über den Ladentisch hinweg flink und freundlich zu bedienen. Edith war wie geschaffen dazu, heiter, schick und beweglich.

So nahm alles seinen ungestörten Fortgang und kein Schatten fiel auf das einträchtige Leben und Wirken des jungen Ehepaares. Oder doch? Nun, Edith jedenfalls tat, als nähme sie nichts wahr, was Anlass zu einer Auseinandersetzung böte. Aber im stillen bedauerte sie, dass René langsam, fast unmerklich einer Untugend verfiel, deren Fehlen sie früher gerade als besonders schönen Zug an ihm geschätzt hatte. Er gewöhnte sich nämlich an, länger als sie im Bett zu liegen, ihr das Öffnen und Säubern des Ladens nach und nach völlig zu überlassen und schliesslich überhaupt erst knapp zum Morgenessen aufzustehen. Zwischenhinein musste Edith noch in die Käserei gehen und bald auch der Schwiegermutter das Frühstück ans Bett bringen, nachdem zunehmende Altersschwäche sie darin festhielt. Aber Edith liess sich nicht verdriessen und schwieg; sie schwieg und behielt ihr sonniges Gemüt obenauf. Schliesslich, so sagte sie sich nicht ohne Selbstgefälligkeit, tritt halt drüben jetzt keine ledige Edith mehr aus dem Haus — wozu sollte er dann immer noch um Viertel vor 7 Uhr schon unter der Tür stehen wie früher? Erst als sie einsah, dass Renés Bequemlichkeit ihm selber zum Schaden gereichen musste, entschloss sie sich, ihm gelinde das Unschöne seines Verhaltens zum Bewusstsein zu bringen. Und ehe sie sich's versah, bot ihr der Zufall eine Gelegenheit dazu.

Seit einigen Tagen war René aufgefallen, dass Edith beim Frühstück besonders gut aufgelegt war. Sie kam ihm überhaupt immer hübscher vor. Und eines Morgens war sie gar so freudig erregt und rosig angehaucht, dass er einfach losplatzte:

« Du, was hast du eigentlich? Du siehst ja aus wie — ich weiss nicht wie. »

« Ach », seufzte sie mit einem schwärmerischen Augenaufschlag, « weisst du, alte Erinnerungen! »

« Was für Erinnerungen? » fragt er höchst munter.

« Ja, René, drüben haben sie seit einer Woche einen neuen Coiffeurgesellen. Der ist nun scheinbar so ein Frühaufsteher, wie du einer — warst. Jeden Morgen steht er vor der Tür, wenn ich die Milch holen gehe. Und heute hat er mich zum erstenmal angeredet, denk nur! »

« Donnerwetter! » entfährt es René, aber er zwingt sich zu einem Lächeln, indem er hinzufügt: « Und was hast du dem unverschäm... was hast du ihm geantwortet? »

« Oh, nur was ich dir auch sagte damals, als du das erste Wort wagtest », entgegnet Edith leise. « Ganz gewiss gibt es einen schönen Tag heute, habe ich gesagt. »

« Ach ja, gelt? » meint René und atmet auf.

Am nächsten Morgen stand er bereits um halb 7 Uhr im Türrahmen und äugte nach dem Coiffeursalon hinüber, wo eine Weile später der junge Mann wirklich herauskam, sich jedoch bei seinem Anblick schleunigst zurückzog.

So geschah es, dass René Widmer wieder zum Frühaufsteher wurde und es — anfangs aus Liebe und Eifersucht, später aus Pflichtgefühl und Gewohnheit — bis zum heutigen Tag geblieben ist.



Die Verhandlungen, welche vom Grossrichter, einem Justizoffizier, präsidiert werden, sind eröffnet. Der Gerichtsschreiber, ebenfalls ein Justizoffizier, verliest die vom Auditor verfasste Anklageschrift. Sie umschreibt in kurzen Zügen die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat und bildet die Grundlage der weitern Verhandlung

Unten: Der Grossrichter instruiert den Fall. Der Angeklagte gibt Auskunft und kann sich rechtfertigen. Gewissenhaft folgen die Richter der Verhandlungen. Sie alle kennen die Bedürfnisse und Nöte der Truppe



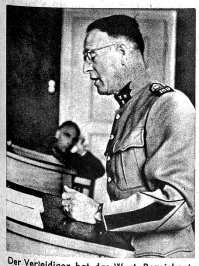
Das feldgraue Gericht

Was versteht man nun unter Militärjustiz? Durch welches Gericht werden strafbare Handlungen von Soldaten abgeurteilt? Zuerst ist zu unterscheiden zwischen disziplinarischen und militärgerichtlichen Strafen. Disziplinarische Strafen für geringfügige Verfehlungen von Soldaten können durch die Vorgesetzten verhängt werden. Verweis, einfacher und scharfer Arrest sind die Strafmittel des Vorgesetzten. Als Vorstrafen zählen sie nicht. Je höher der militärische Grad des Vorgesetzten ist, desto weiter ist seine Strafkompetenz. Sobald es sich aber um einen schwerwiegenden Fall handelt, um mehr als einen Verstoss gegen die Disziplin, muss das gerichtliche Strafverfahren eingeleitet werden.

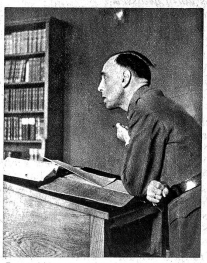
Militärgerichte sind Sondergerichte, die dank ihrer Zusammensetzung eine gerechte und sachkundige Beurteilung militärischer Vergehen gewährleisten. In einem vom Dienstbetrieb unabhängigen und ruhig sich abwickelnden Prozess wird der Fall untersucht und beurteilt. Die der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen strafbaren Handlungen werden von den Divisionsgerichten und den Territorialgerichten beurteilt. Jedes dieser Gerichte wird von einem Grossrichter präsidiert. Er ist Justizoffizier. Die Richter dagegen werden aus der Truppe gewählt. Sie behalten ihre militärische Stellung bei und leisten ihren ordentlichen Dienst bei der Truppe. In jedem Militärgericht amten drei Offiziere und drei Unteroffiziere oder Soldaten aus der Truppe als Richter. Als Gerichtsschreiber amtet ein Justizoffizier. Die Anklage wird ebenfalls von einem Justizoffizier, Auditor genannt, vertreten. Den Verteidiger kann der Angeklagte frei wählen. Bezeichnet er selbst keinen Verteidiger, so ernennt der Grossrichter einen solchen. Jeder rechtskundige Offizier der Division ist verpflichtet, die Verteidigung zu übernehmen. Vor Militärgericht erhält somit jeder Angeklagte, der seinen Anwalt nicht selbst wählt, einen juristisch und militärisch geschulten Verteidiger.

Obschon die Verhandlungen der Militärgerichte in der Regel öffentlich sind, dringt eigentlich sehr wenig über die Tätigkeit dieser Gerichte an die Öffentlichkeit, so dass vielfach unter der Zivilbevölkerung — und zum Teil unter den Soldaten selbst — oft eine ganz falsche Vorstellung über die Zusammensetzung und Arbeitsweise dieser Gerichte vorhanden sind. Auch hier, wie bei den Zivilgerichten, versucht man den Angeklagten zu verstehen, versucht durch die Strafe den Soldaten nicht einfach zum Verbrecher zu stempeln, sondern will ihm helfen, sich wieder zurechtzufinden. Es ist klar, dass dem Soldaten im Feld nicht zugemutet werden kann, Schulter an Schulter mit einem Verbrecher den schweren Dienst zu erfüllen. Soldat sein heisst Kamerad sein. Die Kameradschaft blüht aber nur bei gegenseitigem Vertrauen. Die Uniform soll ein Ehrenkleid sein. Wer dieses Kleid missbraucht, muss durch strenge Bestrafung gebessert werden. Ist eine Besserung nicht zu erwarten, oder rechtfertigt es die Schwere des Verbrechens, wird der Fehlbare aus der Armee ausgeschlossen. Die militärischen Gerichte haben eine hohe Aufgabe zu erfüllen. Durch die Ermittlung und Bestrafung der Verbrecher in der Armee erhält sie derselben die Disziplin und die Schlagkraft.

Unabhängigkeit gegen Aussen und Ordnung im Innern sind die Grundlagen der Eidgenossenschaft. Die Armee ist das Machtmittel, sie zu erhalten, so heisst es im Dienstreglement. Die Armee gehört demzufolge zum Fundament unseres Staates. Ihre Aufgabe kann sie aber nur erfüllen, wenn in ihr Zucht und Ordnung herrscht. Die Schaffung und Erhaltung der Disziplin ist in erster Linie Sache der Vorgesetzten. Darüber hinaus dient dem gleichen Zwecke auch die *Militärgerichtsbarkeit*.



Der Verteidiger hat das Wort. Bezeichnet der Angeklagte selbst keinen Verteidiger, so ernennt der Grossrichter einen solchen. Jeder rechtskundige Offizier der Division ist verpflichtet, die Verteidigung zu übernehmen

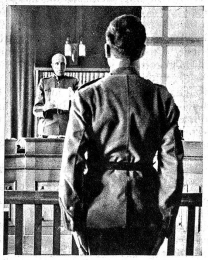


Der Ankläger im militärgerichtlichen Strafverfahren wird nicht Staatsanwalt, sondern Auditor genannt. Den aus den Verhandlungen gewonnenen Stoff fasst auch er, wie der Verteidiger, in einem Plädoyer zusammen

PHOTOPRESS Zensurnummern: III Ad 9017/9032

Die Richter setzen sich aus drei Offizieren und drei Unteroffizieren oder Soldaten zusammen. Nur der Grossrichter, der Auditor und der Gerichtsschreiber sind Justizoffiziere. — Hier einer der Richter — ein Soldat beim Aktenstudium





Das Urteil ist gefunden. In guter Haltung nimmt es der Angeklagte entgegen. Er ist Soldat. Er hört auch auf die ermahnenden und aufrichtigen Worte des Grossrichters, die ihn auf den richtigen Weg zurückweisen